

**Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau**

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
Fax 052 721 27 51
kanzlei@evang-kirche-tg.ch
www.evang-kirche-tg.ch

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 12. Juni 2002

Kreisschreiben

Nummer 518

betreffend

Kindersegnung

Die Kirchenordnung aus dem Jahr 1978 sieht für den Fall, dass "Eltern es ihrem Kind überlassen möchten, später selber einmal die Taufe zu begehren" in § 22 die sogenannte Elternverpflichtung vor. Diese Elternverpflichtung ist, ursprünglich ohne Anwesenheit des Kindes gedacht, nie wirklich zum Tragen gekommen, weshalb der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau schon 1988 mit dem Kreisschreiben Nr. 458 von der Möglichkeit einer Kindersegnung gesprochen hat.

Seit längerer Zeit wurde in der Pfarrerschaft der Wunsch laut, den ganzen Komplex "Kindersegnung" - und insbesondere deren Verknüpfung mit der Elternverpflichtung - grundsätzlich zu überdenken. In einer Arbeitsgruppe, die von jedem Pfarrkapitel mit ein bis zwei Mitgliedern besetzt wurde, wurde ein Weg beschritten, der mit diesem Kreisschreiben seinen vorläufigen Abschluss findet. Der ganze Fragenkomplex Kindertaufe/Erwachsenentaufe/Elternverpflichtung/Kindersegnung wird bei einer allfälligen Revision der Kirchenordnung allerdings nochmals von Grund auf diskutiert werden müssen.

Die Möglichkeit der Kindersegnung ist durch die Kirchenordnung nicht explizit gegeben, allerdings auch nicht explizit ausgeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese Möglichkeit an der in der Kirchenordnung vorgesehenen "Elternverpflichtung" festzumachen.

Theologisch gesehen ist ein Segen grundsätzlich nicht an Bedingungen geknüpft. Und für jene Fälle, in denen Eltern zögern, für ihr Kind die Taufe zu begehren, weil sie zum Glauben und/oder zur Kirche ein distanzierendes Verhältnis haben oder gar aus dieser ausgetreten sind, wäre eine allfällige Segenshandlung ohne Elternverpflichtung sinnvoller und ehrlicher. Eine reine Segenshandlung hat theologisch weniger bei der Taufe (und in der Kirchenordnung bei der Elternverpflichtung) als viel mehr beim segnenden Handeln der Kirche ihren Ort.

- 2 -

Selbstverständlich ist es nach wie vor möglich, Kindersegnungen mit einer Elternverpflichtung zu verknüpfen. Eine solche Verbindung ist insbesondere in jenen Fällen sinnvoll, wo Eltern sehr bewusst ihren Glauben pflegen und vielleicht gerade mit Hinweis auf die Bibel den Kindern die Möglichkeit offen lassen wollen, sich einmal als Erwachsene taufen zu lassen. Aber die Verbindung soll nicht zwingend sein. Entsprechend wird bei den Urkunden in Zukunft nicht mehr auf die Elternverpflichtung hingewiesen, sondern auf die vorgenommene Segenshandlung. Diese hat im Unterschied zur Taufe nicht einmaligen Charakter.

Dieses vom Kirchenrat herausgegebene Kreisschreiben zur Kindersegnung wird ergänzt durch einen Grundlagentext zum Thema Segnen, zwei liturgische Formulare für Kindersegnungen und zwei Musterexemplare für eine Einlage in ein Erinnerungsstück, das anlässlich der Kindersegnung abgegeben werden kann. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass beim Dokument, das an die Segnung erinnert, nicht der Bestätigungs-Charakter, sondern der Erinnerungs-Charakter im Vordergrund stehen soll. Aus diesem Grund empfiehlt er (analog zur Trauung) die Abgabe einer Kinderbibel oder eines Gebetsbüchleins mit einer Einlage.

Im Verlauf der Diskussion zum Thema „Kindersegnung“ ist dem Kirchenrat deutlich geworden, dass auch dem Thema "Taufe" wieder vermehrt Beachtung geschenkt werden sollte. Es ist eine Tatsache, dass unter den Religionsschülern eine zunehmende Zahl von ungetauften Kindern festzustellen ist – ob diese nun als Kind gesegnet worden sind oder ob jede kirchliche Handlung ausgeblieben ist. Darum sind Formen zu suchen, die dem Kasus "Taufe im Schulalter", "Taufe in Verbindung mit der Konfirmation" oder "Taufe im Erwachsenenalter" gerecht werden. Bei der geplanten Revision der Kirchenordnung werden dazu Überlegungen anzustellen sein.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
W. Vogel E. Ritzi